Insolvenzbekanntmachung

Datum: 26.01.2023
Gericht: Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Segena Energie Oberhessen GmbH

[redacted].: 60 IN 251/13. In dem Insolvenzverfahren Segena Energie Oberhessen GmbH, Vogelsbergstraße 33, 63679 Schotten (AG Friedberg (Hessen), HRB 6697),
vertreten durch:
[redacted], Stw. 3, [redacted], (Geschäftsführer),
sind Vergütung und pauschale Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt auf
1.

Euro Nettovergütung nach VO
2.

Euro um 280 % erhöht zuzüglich
3.

Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %
4.

Euro Auslagen zuzüglich
5.

Euro Auslagen für die Übertragung der Zustellungen gem. § 8 Abs. 3 InsO
6.

Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %.
7.

Euro Gesamtbetrag
Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Trebing & Bert Rechtsanwälte PartGmbB, Hanauer Landstraße 148 a, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 15 05 15 55, Fax: (0 69) 15 05 15 39, E-Mail: office@trebing-bert.de, Internet: www.trebing-bert.de wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen. Bereits entnommene Vorschüsse in Höhe von xxxxxx Euro sind dabei zu beachten.
G r ü n d e:
Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit sind dabei durch entsprechende Abweichungen (Herauf- bzw. Herabsetzung) des Regelsatzes Rechnung zu tragen, § 63 Abs. 1

InsO.
Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen durch Beschluss fest, § 64 Abs. 1 InsO.
Die Ermittlung der Höhe der Vergütung und der zu erstattenden Auslagen bestimmt sich nach der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV), § 65 InsO.
Vergütung:
1. Bestimmung der Berechnungsmasse
Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht (§ 63 Abs. 1 InsO, § 1 Abs. 1 InsVV). Die Masse ist sodann nach den Kriterien des § 1 Abs. 2 InsVV zu bereinigen.
In diesem Verfahren ist von einer Berechnungsmasse in Höhe von 789.075,22 € auszugehen.
2. Berechnung der (Regel-)vergütung
Aus der für die Vergütung maßgeblichen Masse ergibt sich nach dem Berechnungsschlüssel des § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung von 43.531,50 €.
3. Vergütungserhöhung / -minderung (§ 3 InsVV)
Eine Vergütungserhöhung wurde antragsgemäß festgesetzt.
Auslagen:
Der Insolvenzverwalter hat wahlweise Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Auslagen oder auf Ersatz einer Auslagenpauschale, die im ersten Jahr seiner Tätigkeit 15%, danach 10% der Nettovergütung des Insolvenzverwalters entspricht, höchstens jedoch 250,00 € je angefangenem Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters. Der Pauschsatz darf 30 % der Regelvergütung nicht überschreiten, (§ 8 Abs. 3 InsVV).
4. Der Insolvenzverwalter hat die Festsetzung pauschaler Auslagen beantragt. Der Antrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben aus und war nicht zu beanstanden.
Umsatzsteuer:
5. Die Festsetzung der Umsatzsteuer beruht auf § 7 InsVV.
Rechtsmittelbelehrung
Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung ist zu begründen.
Amtsgericht Friedberg (Hessen), 25.01.2023.